



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Herrn  
Simon Schwerdtfeger  
Referat I B 6  
Öffentliche Aufträge, Immobilienwirtschaft  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie  
Alt Moabit 101d  
10559 Berlin  
Nur per E-Mail: [BUERO-IB6@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-IB6@bmwi.bund.de)

Jens Loschwitz  
Justitiar

Tel.: +49 30 590 03 35-80  
Fax: +49 30 590 03 35-36  
[loschwitz@bde.de](mailto:loschwitz@bde.de)

Zeichen: JL

26.11.2020

**Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegVO)**  
Ihr Az.: IB6 - 20613/001 – Ihr Schreiben vom 13.11.2020

**BDE**  
**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Sehr geehrter Herr Schwerdtfeger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben und die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegVO).

**BDE Berlin**

Von-der-Heydt-Straße 2  
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0  
Fax: +49 30 590 03 35-99

Wir erlauben uns, die nachfolgenden Anmerkungen zu übersenden:

1.

Nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 WRegVO muss das Unternehmen nicht nur angeben, ob Auftraggeber bereits durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend angesehen haben, sondern es muss auch mitteilen, ob und wie viele Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen nicht als ausreichend beurteilt haben. Hierdurch wird vorgegeben, dass sich das Unternehmen selbst belastet. Zudem wird der Auftragnehmer in der Regel auch keine Kenntnis darüber haben, ob Selbstreinigungsmaßnahmen nicht als ausreichend beurteilt wurden, wenn er nicht Bestbieter ist. Wir regen daher nachfolgende Änderung an:

**BDE Brüssel**

Rue de la Science 41  
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90  
Fax: +32 2 548 38-99

[www.bde.de](http://www.bde.de)  
[info@bde.de](mailto:info@bde.de)

**§ 11 - Mitteilung eines Unternehmens zu Selbstreinigungsmaßnahmen**

(1) (...) Das Unternehmen hat in der Mitteilung insbesondere anzugeben:

(...)

~~3. gibt das Unternehmen an, dass bereits **ob und wenn ja welcher** ein Auftraggeber die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend angesehen hat, teilt es auch mit, ob und wie viele Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen nicht als ausreichend beurteilt haben.~~

(2) (...)

Commerzbank  
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00  
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027  
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

2.

Das Unternehmen muss die Selbstreinigungsmaßnahmen durch Vorlage eines Gutachtens nachweisen. Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 WRegVO muss der Gutachter sachkundig und unabhängig sein. Die Registerbehörde ist befugt, einen Gutachter abzulehnen, wenn er offenkundig nicht sachkundig oder unabhängig ist. Hinsichtlich der Unabhängigkeit wird in der Verordnungsbegründung beispielsweise auf die Gründe nach § 20 Abs. 1 VwVfG verwiesen. Im Lichte des Erfordernisses der Rechtsklarheit sollten die Gründe für die Ablehnung aufgrund mangelnder Unabhängigkeit abschließend und nicht lediglich beispielsweise (bisher: „Eine Ablehnung kommt etwa in Betracht (...)“) geregelt sein. Zudem sollte die Sachkunde eines Gutachters zumindest in der Verordnungsbegründung weiter konkretisiert werden. Dadurch sollte vorgebeugt werden, dass das Registergericht nach freiem Ermessen Gutachter ablehnen kann. Wir regen an, dass die Verordnungsbegründung entsprechend präzisiert wird.

3.

Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 WRegVO muss das vorbezeichnete Gutachten

*„konkret und nachvollziehbar den Gegenstand der Untersuchung, die angewandten Methoden sowie die Ergebnisse der Untersuchung darlegen.“*

In der Verordnungsbegründung heißt es hierzu bisher:

*Absatz 3 Satz 1 nennt in einem nicht abschließenden Katalog die Anforderungen, die an ein Gutachten zu stellen sind, durch das der Nachweis der erfolgreichen Selbstreinigung geführt werden soll.*

Wir halten den vorgeschlagenen Verordnungstext für hinreichend klar und sehen nicht das Bedürfnis einer Öffnung durch die Verordnungsbegründung („nicht abschließend“). Auch hierdurch würde das Ermessen der Registerbehörde - ohne erkennbaren Sachgrund - ausgeweitet, ein Gutachten abzulehnen. Wir regen an, dass in der Verordnungsbegründung klargestellt wird, dass die Anforderungen in § 12 Absatz 3 Satz 1 WRegVO abschließend sind.

Wir behalten uns weitere Anmerkungen vor und danken nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth  
Präsident

Jens Loschwitz  
Justitiar